

Anhang I/2

Bürgermeisteramt
Efringen-Kirchen

EHRUNGSRICHTLINIEN

der Gemeinde Efringen-Kirchen

Die Ehrungsrichtlinien gelten für alle Bediensteten der Gemeinde Efringen-Kirchen. Zudem für den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Gemeinderäte, die Ortschaftsräte sowie für alle Einwohner, Bürger und Vereine der Gemeinde Efringen-Kirchen.

1. Dienstjubiläen von Bediensteten – 10 Jahre, 25 Jahre, 40 und 50 Jahre

Die Ehrenurkunde der Gemeinde Efringen-Kirchen für 10, 20, 25, 30, 40 und 50 Dienstjahre und des Landes Baden-Württemberg für 40 und 50 Dienstjahre wird dem Jubilar vom Bürgermeister im Rahmen eines kleinen Umtrunkes mit einem Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 € überreicht.

Beschäftigte erhalten zum 25. und 40.-jährigen Dienstjubiläum die tariflichen Jubiläumszuwendungen, gemäß § 23 (2) i.V.m. § 29 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst).

2. Gemeinderats- und Ortschaftsrats Jubiläen

Für alle Gemeinderäte und Ortschaftsräte, die 10 oder 20 Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehören, beantragt die Gemeindeverwaltung die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Für alle Gemeinderäte und Ortschaftsräte, welche 25, 30, 40 oder 50 Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehören, beantragt die Gemeindeverwaltung die Stele des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Die Ehrung ist im Rahmen der konstituierenden Sitzungen des Gemeinderats/Ortschaftsrats durch den Bürgermeister/Ortsvorsteher vorzunehmen.

3. Sonstige Ehrungen

Alle Bediensteten der Gemeinde, alle Gemeinderäte sowie Ortsvorsteher erhalten anlässlich ihres 50. und 60. Geburtstages sowie bei Silbernen Hochzeiten ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 €.

Die Überreichung erfolgt durch den Bürgermeister.

Alle Bediensteten der Gemeinde erhalten zur Eheschließung und zur Geburt eines Kindes eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters und ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 €.

Die Glückwunschkarte mit Sachgeschenk wird mit der Post zugesandt.

4. **Verabschiedungen**

4.1 **Bedienstete**

Jeder Bedienstete, der wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem Dienst der Gemeinde Efringen-Kirchen ausscheidet, erhält ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 €.

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister, sofern möglich, im Rahmen einer innerbetrieblichen Feier. Die Verabschiedung von Amtsleitern kann in anderer Form erfolgen (z.B. öffentliche Gemeinderatssitzung).

Bei Bediensteten, die aus anderen Gründen ausscheiden, liegt es im Ermessen des Bürgermeisters ein Abschiedsgeschenk zu überreichen.

4.2 **Gemeinderäte**

Bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten die Gemeinderäte ein Sachgeschenk in Höhe von 20,00 € – 100,00 €. Der Wert des Sachgeschenks bemisst sich nach der Dauer der Zugehörigkeit. Ausscheidende Gemeinderäte werden in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister verabschiedet.

4.3 **Ortschaftsräte**

Bei Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat erhalten die Ortschaftsräte ein Sachgeschenk in Höhe von 20,00 € - 100,00 €. Der Wert des Sachgeschenks bemisst sich nach der Dauer der Zugehörigkeit. Ausscheidende Ortschaftsräte werden in öffentlicher Sitzung durch den Ortsvorsteher verabschiedet.

4.4 **Ortsvorsteher**

Ortsvorsteher erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt ein Sachgeschenk in Höhe von 20,00 € - 100,00 €. Der Wert des Sachgeschenks bemisst sich nach der Dauer der Zugehörigkeit. Ein zusätzliches Sachgeschenk aufgrund des gleichzeitigen Ausscheidens aus dem Ortschaftsrat wird nicht gewährt.

Die Verabschiedung von Ortsvorstehern erfolgt durch den Bürgermeister im Gemeinderat.

5. **Betreuung von Pensionären und Rentnern**

5.1 **Veranstaltungen**

Pensionäre und Rentner, sofern sie sozialversicherungspflichtig bei der Gemeinde beschäftigt waren, werden zum jährlichen Betriebsausflug und zur Weihnachtsfeier eingeladen.

5.2 Geburtstage

Der nach Ziff. 5.1 benannte Personenkreis wird bei Erreichen des 70. Lebensjahres und danach alle 5 Jahre mit einem Blumengebinde oder einem Weinpräsent geehrt.

6. Nachrufe

6.1 Bürgermeister und Ortsvorsteher

Beim Ableben erscheint ein Nachruf in den Tageszeitungen und im Gemeindemitteilungsblatt.

Der Bürgermeister bzw. Stellvertretende Bürgermeister würdigt die Verdienste des Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.2 Aktive Bedienstete

Beim Ableben eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder eines Beamten erscheint ein Nachruf in den Tageszeitungen und im Gemeindemitteilungsblatt. Der Bürgermeister würdigt den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.3 Pensionäre und Rentner

Bei Pensionären und Rentnern, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, würdigt der Bürgermeister den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.4 Gemeinderäte

Beim Ableben aktiver Gemeinderatsmitglieder erscheint ein Nachruf in den Tageszeitungen und im Gemeindemitteilungsblatt.

Bei ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedern mit mindestens 10-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat erscheint ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt.

Der Bürgermeister würdigt den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

6.5 Ortschaftsräte

Ziff. 6.4 gilt sinngemäß.

Der Ortsvorsteher würdigt den Verstorbenen durch eine Trauerrede und die Niederlegung von Trauerfloristik in Höhe von bis zu 80,00 € bei der Beerdigung/Trauerfeier.

7. Einwohner, Bürger, Vereine

- 7.1 Einwohner, die sich auf sozialem, kulturellem, sportlichem Gebiet oder um das Gemeinwohl besondere, langjährige Verdienste erworben haben, können mit der Gemeindemedaille ausgezeichnet werden.

Über die Vergabe entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfanges durch den Bürgermeister.

- 7.2 Einwohner und Vereine/Organisationen (einschließlich der Freiwilligen Feuerwehr), die sich durch herausragende Leistungen für die Allgemeinheit oder bei Wettbewerben auf dem Niveau wie bei Ziff. 7.3 auszeichnen, können im Rahmen des Neujahrsempfanges öffentlich geehrt werden.

- 7.3 Sportler und Sportvereine können für besondere Leistungen insbesondere beim Erreichen folgender Platzierungen geehrt werden:

- 1.–10. Platz bei Weltmeisterschaften
- 1.– 5. Platz bei Europameisterschaften und Deutschen Meisterschaften
- 1.–3. Platz bei Süddeutschen, Baden-Württembergischen, Badischen Meisterschaften
- 1.–3. Platz beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
- 1. Platz beim Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“

- 7.4 Blutspender die durch den DRK-Blutspendedienst geehrt werden, erhalten von der Gemeinde ein Sachgeschenk. Die Ehrung erfolgt im Rahmen eines Empfangs durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des DRK Ortsverein Efringen-Kirchen.

Übersicht Wert des Sachgeschenkes:

10 Blutspenden	10,00 €
25 Blutspenden	20,00 €
50 Blutspenden	30,00 €
ab 75 Blutspenden	60,00 €

7.5 Altersjubilare

Altersjubilare erhalten zu Ihrem 70. und 75. Geburtstag ein Glückwunschsreiben der Gemeinde durch die Post zugesandt.

Altersjubilare ab dem 80. Geburtstag und danach alle 5 Jahre erhalten von der Gemeinde ebenfalls ein Glückwunschsreiben gegebenenfalls

zusammen mit der vom Landratsamt und vom Staatsministerium ausgestellten Ehrenurkunde.

Zum 100. Geburtstag sowie ab dem 105. Geburtstag erhalten die Altersjubilare ein zusätzliches Schreiben des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Überreichung der Glückwunschscheiben sowie Blumen im Wert von 30,00 € bzw. ein Weinpräsent mit je einer Flasche Weißwein und Rotwein erfolgt durch den Bürgermeister. Die Ortsvorsteher übernehmen als Vertreter die Ortsteile.

Sollte ein Jubilar eine Urkundensperre im Melderegister eingetragen haben, dann werden keine Urkunden bei einer anderen Behörde beantragt.

7.6 Ehejubilare

Zu jedem Ehejubiläum (50, 60, 65, 70 oder 75 Jahre) erhalten die Ehejubilare ein Glückwunschscheiben der Gemeinde zusammen mit der vom Landratsamt und vom Staatsministerium ausgestellten Ehrenurkunde. Bei einem Ehejubiläum von 65, 70 oder 75 Jahren erhalten die Ehejubilare ein zusätzliches Schreiben des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Glückwunschscheiben sowie Blumen im Wert von 30,00 € werden bei einem Besuch durch den Bürgermeister an die Ehejubilare übergeben. Die Ortsvorsteher übernehmen als Vertreter die Ortsteile.

Sollte mindestens einer der beiden Jubilare eine Urkundensperre eingetragen haben, dann werden keine Urkunden bei einer anderen Behörde beantragt.

7.7 Orden, Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die aufgrund besonderer Richtlinien auf Kreis-, Landes-, oder Bundesebene vergeben werden, beantragt der Bürgermeister entsprechend nach den dafür erlassenen Bestimmungen.

Efringen-Kirchen, den 20.12.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Genehmigt vom Gemeinderat am 18.11.2024

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.